

Dieser Antrag ist für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 2005 zu verwenden. In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2004 bzw. im Wirtschaftsjahr 2003/2004 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten für nach dem 24. März 2004 begonnene und nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Investitionen aufzuführen, für die eine Investitionszulage beantragt wird.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 ist auf gesondertem Vordruck zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung der Einkünfte; die in diesen Fällen für Zwecke der Investitionszulage erforderliche gesonderte Feststellung führt das Betriebsfinanzamt auf Grund des beim Wohnsitzfinanzamt eingereichten Antrags von Amts wegen durch. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 3 und 5 Investitionszulagengesetz 2005 erhoben.

Zelle	An das Finanzamt	Steuernummer
1		
	Anspruchsberechtigter	
2		
	Genauere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeiten	
3		
	Anschrift	Telefon
4		
	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)	
5		

Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 2005 für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen

für das Kalenderjahr 2004 für das Wirtschaftsjahr 2003/2004

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 2005 für die auf der Seite 3 aufgeführten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten. Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

– Nur im Fall einer gesonderten Feststellung der Einkünfte –

Meine betrieblichen Einkünfte werden vom

Finanzamt unter der Steuernummer gesondert festgestellt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Ich habe mit den Investitionen nach dem 24. März 2004 begonnen.

Ich habe / werde die Investitionen nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen / abschließen.

Es handelt sich nicht um Investitionen, für die in sensiblen Sektoren (Stahlindustrie, Schiffbau, Kraftfahrzeugindustrie, Kunststoffindustrie, Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Verkehr) die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Es handelt sich nicht um nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten.

Es handelt sich nicht um immaterielle Wirtschaftsgüter.

Es handelt sich um Investitionen in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen. Der Betrieb gehört nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, zu den

Betrieben des verarbeitenden Gewerbes (Abteilungen 15 bis 37). Betrieben der Datenverarbeitung und Datenbanken (Abteilung 72).

Betrieben der Forschung und Entwicklung (Abteilung 73). Betrieben der Markt- und Meinungsforschung (Klasse 74.13).

Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung (Unterklasse 74.20.4). Ingenieurbüros für technische Fachplanung (Unterklasse 74.20.5).

Büros für Industrie-Design (Unterklasse 74.20.6). Betrieben der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung (Gruppe 74.3).

Betrieben der Werbung (Gruppe 74.4). Betrieben des fotografischen Gewerbes (Unterklasse 74.81.1).

Es handelt sich um Erstinvestitionen, weil sie einem der folgenden Vorgänge dienen:

Errichtung einer neuen Betriebsstätte. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte.

grundlegenden Änderungen eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.

Bitte machen Sie nähere Angaben hierzu auf gesondertem Blatt. Fehlende Angaben können die Festsetzung der Investitionszulage verzögern.

<p>Zeile</p> <p>27</p> <p>28</p> <p>29</p> <p>30</p> <p>31</p> <p>32</p> <p>33</p> <p>34</p>	<p>Bewegliche Wirtschaftsgüter</p> <p>Die beweglichen Wirtschaftsgüter</p> <p>werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören.</p> <p>werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des verarbeitenden Gewerbes oder eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleiben.</p> <p>werden in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums zu nicht mehr als 10 v. H. privat genutzt.</p> <p>wurden / werden in ungebrauchtem Zustand erworben oder aus ungebrauchten Teilen hergestellt.</p> <p>sind keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).</p> <p>sind weder Personenkraftwagen noch Luftfahrzeuge.</p> <p>Zusätzliche Angaben für die erhöhte Investitionszulage</p> <p>Der Betrieb, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, erfüllt die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des EU-Rechts. KMU sind Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 250 Personen beschäftigen, - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR haben und - nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen. <p>- <i>Nur in Fällen der Nutzungsüberlassung</i> -</p> <p>Ich beantrage Investitionszulage für zur Nutzung überlassene bewegliche Wirtschaftsgüter und mein Betrieb gehört nicht zum verarbeitenden Gewerbe und nicht zu den produktionsnahen Dienstleistungen. Dem Antrag liegt / liegen eine / mehrere Bescheinigung/en der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für die gewerbliche Wirtschaft“ (GA) bei, dass die Investitionszulage in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist.</p>
<p>35</p> <p>36</p> <p>37</p>	<p>Gebäude</p> <p>Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude),</p> <p>befinden sich im Fördergebiet und sind in bautechnischer Hinsicht neu.</p> <p>wurden / werden selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, ohne dass im Fall der Anschaffung für das Gebäude von einem anderen Investitionszulage in Anspruch genommen wurde / wird.</p> <p>werden mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet.</p>
<p>38</p> <p>39</p> <p>40</p> <p>41</p> <p>42</p> <p>43</p>	<p>Investitionszulagensätze</p> <p>Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Fördergebiet außerhalb des Randgebiets und der Arbeitsmarktregion Berlin und die Voraussetzungen der Zeile 33 liegen vor (Investitionszulage 25 v.H.). – Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter –</p> <p>Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Fördergebiet außerhalb des Randgebiets und der Arbeitsmarktregion Berlin und die Voraussetzungen der Zeile 33 liegen nicht vor (Investitionszulage 12,5 v.H.). – Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude –</p> <p>Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet (vgl. S. 4) und die Voraussetzungen der Zeile 33 liegen vor (Investitionszulage 27,5 v.H.). – Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter –</p> <p>Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet (vgl. S. 4) und die Voraussetzungen der Zeile 33 liegen nicht vor (Investitionszulage 15 v.H.). – Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude –</p> <p>Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarktregion Berlin (vgl. S. 4) und die Voraussetzungen der Zeile 33 liegen vor (Investitionszulage 20 v.H.). – Gilt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter –</p> <p>Es handelt sich um Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarktregion Berlin (vgl. S. 4) und die Voraussetzungen der Zeile 33 liegen nicht vor (Investitionszulage 12,5 v.H.). – Gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude –</p>
<p>44</p>	<p>Weitere öffentliche Finanzierungshilfen</p> <p>Die Investitionen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden / werden mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen (z.B. GA-Mittel, KfW-Kredite, Bürgschaften, Existenzgründungsdarlehen, FuE-Förderung) gefördert. Dem Antrag ist eine Kopie des Bewilligungsbescheids / der Bewilligungsbescheide beigelegt.</p>
	<p>Bezeichnung der Investitionen</p> <p>Füllen Sie bitte die Spalten der Aufstellung auf Seite 3 vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:</p> <p>zu Spalte 2: Der Begünstigungsfall ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen: a = Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten b = Teilerstellung</p> <p>zu Spalte 3 a: Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind die Investitionen in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.</p> <p>zu Spalte 3 b: Tag der Anschaffung ist der Tag der tatsächlichen Zahlung (z.B. bei Zahlung durch Hingabe eines Schecks oder Wechsels der Tag der Einlösung bzw. Diskontierung).</p> <p>zu Spalten 4 und 5: Die Wirtschaftsgüter sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Bei Gebäuden sind zusätzlich Angaben zu Art und Umfang der Nutzung, ggf. aufgeteilt nach Nutzflächen, und zum Nutzenden zu machen. Sollen Teile des Gebäudes zu nicht begünstigten Zwecken verwendet werden, sind nur die auf die begünstigten Nutzungen entfallenden Anteile der Anzahlungen oder Teilerstellungskosten (wenn eine direkte Zuordnung nicht möglich ist, aufgeteilt nach Nutzflächenverhältnissen) in Spalte 5 einzutragen. Entsprechende Angaben hierzu sind auf gesondertem Blatt zu machen.</p> <p>zu Spalte 5: Abziehbare Vorsteuerbeträge mindern die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten, Zuschüsse aus öffentlichen und privaten Mitteln sind nicht abzuziehen.</p> <p>zu Spalte 6: Einzutragen ist der zutreffende Vorhundertsatz.</p>

Zeile	Lage der Betriebsstätte, in der die nachstehend aufgeführten Wirtschaftsgüter verbleiben oder verwendet werden:								
	Landkreis	PLZ	Ort	Straße					
45	Bei mehreren Betriebsstätten machen Sie bitte die Angaben für jede Betriebsstätte auf gesondertem Blatt.								
	Lfd. Nr.	Be-günstigungs-fall	a) Tag des Inves-titionsbeginns b) Tag der Anzahlung	Genauere Bezeichnung des Wirtschaftsguts (Type, Fabrikations-Nr., Kfz-Kennzeichen, Lage des Gebäudes, usw.)	Anzahlungen, Teilherstellungskosten EUR	Investitions-zulage v. H.	Jahr des vor-aussichtlichen Investitions-abschlusses		
	1	2	3	4	5	6	7		
46			a)						
			b)						
47			a)						
			b)						
48			a)						
			b)						
49			a)						
			b)						
50			a)						
			b)						
51			a)						
			b)						
52			a)						
			b)						
53			a)						
			b)						
54			a)						
			b)						
55			a)						
			b)						
56			a)						
			b)						
57			a)						
			b)						
58			a)						
			b)						
59			a)						
			b)						
60			a)						
			b)						
61			a)						
			b)						
62	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt.					X			
	Summenübertrag								
63	Summe								
Berechnung der Investitionszulage									
					v.H.	Bemessungsgrundlage EUR	Investitionszulage EUR	Ct	
64			(Zeilen 39 und 43)		12,5		=		
65			(Zeile 41)		15		=		
66			(Zeile 42)		20		=		
67			(Zeile 38)		25		=		
68			(Zeile 40)		27,5		=		
69	Summe								

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich **anzeigen**,

- wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung die auf den Seiten 1 bis 2 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen,
- wenn sich bei Wirtschaftsgütern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich mindern.

Mir ist **bekannt**, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind.

Außerdem ist mir **bekannt**, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage zu erlangen.

Datum, **eigenhändige** Unterschrift des Anspruchsberechtigten

Der Antrag ist bei Körperschaften **vom gesetzlichen Vertreter**, bei Personengesellschaften und Gemeinschaften **von einer zur Geschäftsführung oder Vertretung berechtigten Person** zu unterschreiben.

Aufstellung der Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002 das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Lanke, Lindenberg, Mehrow, Prenden, Rüdnitz, Schönefelde, Schönfeld, Schönnow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick,

im Landkreis Dahme-Spreewald:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Gussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen,

im Landkreis Havelland:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow,

im Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg, Dahwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin,

Aufstellung des Randgebiets des Fördergebiets

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neisse, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis Barnim soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin, Landkreis Märkisch-Oderland soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin, Landkreis Oder-Spree soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin,

im Landkreis Oberhavel:

Birkenwerder, Freienhagen, Friedrichsthal, GERMENDORF, Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Mühlenbeck, Nassenheide, Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf,

im Landkreis Oder-Spree:

Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreehagen, Woltersdorf,

kreisfreie Stadt Potsdam,

im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Deetz, Derwitz, Fahlhorst, Fahrland, Fresdorf, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreuz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Plötzin, Saarmund, Satzkorn, Schmergow, Schwielowsee, Seddiner See, Seeburg, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelms-horst,

im Landkreis Teltow-Fläming:

Blankenfelde, Dahlewitz, Glienicke, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Stadt Zossen.

im Freistaat Sachsen:

kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 2005

für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen für die im Kalenderjahr 2004 bzw. im Wirtschaftsjahr 2003/2004 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten

I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II und III) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Gemeinschaften (z.B. Erbgemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Anspruchsberechtigt sind auch Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes. Andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes z.B. wegen Verfolgens kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten. In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

II. Begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleiben,
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden,
4. nicht in einem Betrieb im Bereich eines sensiblen Sektors verbleiben, in dem die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist (vgl. Abschnitt II letzter Absatz).

Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter nur, wenn es sich um Erstinvestitionen (vgl. Zeilen 24 ff. des Antragsvordrucks) handelt. Bei der Überlassung von Wirtschaftsgütern an andere kommt es für die Abgrenzung der Erstinvestitionen zu anderen Investitionen auf die Verhältnisse desjenigen an, bei dem die Wirtschaftsgüter verbleiben sind.

Wird ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums durch ein mindestens gleichwertiges neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut ersetzt, tritt für die verbleibende Zeit des Fünfjahreszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts weniger als fünf Jahre, tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren.

Neu ist ein angeschafftes Wirtschaftsgut, wenn es in ungebrauchtem Zustand erworben wird. Ein selbst hergestelltes Wirtschaftsgut ist als neu anzusehen, wenn der Teilwert bei der Herstellung verwendeter gebrauchter Wirtschaftsgüter 10 Prozent des Teilwerts des hergestellten Wirtschaftsguts nicht übersteigt.

Zu den abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern** gehören z.B.

- Maschinen und Ausrüstungsgegenstände,
- Betriebsvorrichtungen (auch als wesentliche Bestandteile von Gebäuden),
- Transportmittel und
- Bürogegenstände.

Die Wirtschaftsgüter müssen zum **Anlagevermögen** gehören, also dazu bestimmt sein, einem Betrieb dauernd zu dienen. Diese Voraussetzung muss während des Fünfjahreszeitraums ununterbrochen erfüllt sein. Hat ein Anspruchsberechtigter Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets und bleiben die Wirtschaftsgüter nicht körperlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet (z.B. Transportmittel und Baugeräte), können diese Wirtschaftsgüter nur dann dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet zugeordnet werden, wenn die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern durch diese Betriebsstätte erwirtschaftet werden.

Für das **Verbleiben** ist es erforderlich, dass eine dauerhafte räumliche Beziehung des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet besteht und das Wirtschaftsgut nur innerhalb des Fördergebiets eingesetzt wird. Bei Wirtschaftsgütern, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden (z.B. bei Messeständen, Film- und Fernsehkameras), ist die Voraussetzung des Verbleibens erfüllt, wenn sie in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums nicht länger als insgesamt einen Monat außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Bei Transportmitteln und Baugeräten bestehen außerdem besondere Regelungen bezüglich der Verbleibensdauer außerhalb des Fördergebiets.

In jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums darf die private Nutzung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Nutzung betragen. Als eine Privatnutzung gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes führt.

Es ist nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten verbleibt. Die Veräußerung oder die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts ist deshalb unschädlich, so lange das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen irgendeiner Betriebsstätte im Fördergebiet gehört und in einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleibt.

Die Wirtschaftsgüter sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Hierfür maßgebend ist der Betrieb, in dem die Wirtschaftsgüter innerhalb des Fünfjahreszeitraums verbleiben (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks).

III. Begünstigte Gebäude

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen Gebäuden, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet). Die Anschaffung ist nur begünstigt, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes erfolgt und bisher für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen wurde. Begünstigt sind Gebäude nur, wenn es sich um Erstinvestitionen (vgl. Zeilen 24 ff. des Antragsvordrucks) handelt.

Die Gebäude müssen sich im Fördergebiet befinden und mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass sie zum Betriebsvermögen gehören.

Die Gebäude sind nur begünstigt, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Hierfür maßgebend ist der Betrieb, in dem die Gebäude innerhalb des Fünfjahreszeitraums verwendet werden (vgl. Zeile 15 des Antragsvordrucks).

Ein **neues Gebäude** liegt dann vor, wenn

- ein in bautechnischer Hinsicht neues Gebäude hergestellt wird,
- durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Bauwerk erstmals ein Gebäudeteil hergestellt wird, der nicht in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäudeteilen steht, oder
- durch die Baumaßnahmen ein Gebäudeteil hergestellt wird, an dem erstmals Wohnungs- oder Teileigentum begründet wird.

IV. Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro nicht übersteigen. Dabei sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag zu kürzen, unabhängig davon, ob der Vorsteuerbetrag bei der Umsatzsteuer tatsächlich abgezogen werden kann.

Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Für die Abgrenzung des Personenkraftwagens von anderen Kraftfahrzeugen gilt grundsätzlich die erste Eintragung im Kraftfahrzeugbrief.

Eine Investitionszulage wird auch nicht gewährt für

1. die Anschaffung oder Herstellung
 - immaterieller Wirtschaftsgüter (z.B. Rechte, Patente, Lizenzen und Computerprogramme),
 - von beweglichen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens,
 - von Grund und Boden, Außenanlagen,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten (z.B. Substanzverbesserungen) und Erhaltungsarbeiten an sämtlichen schon bestehenden Wirtschaftsgütern.

V. Förderzeitraum

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 24. März 2004 und vor dem 1. Januar 2007 begonnen und nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen hat oder nach dem 31. Dezember 2006 abschließt, soweit vor dem 1. Januar 2007 Teilerstellungskosten entstanden sind oder Teillieferungen erfolgt sind.

Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei der Herstellung von Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist, als Investitionsbeginn. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Investitionsbeginn der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Wird ein geliefertes Wirtschaftsgut erst durch eine Montage in einen betriebsbereiten Zustand versetzt, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montage angeschafft. Wirtschaftsgüter, deren Einsatz einer behördlichen Genehmigung bedarf (z.B. TÜV-Abnahme), sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem die Genehmigung erteilt ist. Zeitpunkt der Anschaffung eines Gebäudes ist der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Umlauf- oder dem Privatvermögen in das Anlagevermögen ist keine Anschaffung.

Herstellung ist die Schaffung eines bisher nicht bestehenden Wirtschaftsguts durch den Anspruchsberechtigten. Sie ist abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut fertig gestellt ist, d.h. seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

VI. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. Im Kalenderjahr 2004 bzw. im Wirtschaftsjahr 2003/2004 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten können in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn die Investitionen nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden. Da die Investitionszulage den Investitionsabschluss nach dem 31. Dezember 2004 voraussetzt, kommt für das Kalenderjahr 2004 oder das Wirtschaftsjahr 2003/2004 die Investitionszulage nur für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten in Betracht.

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditkosten, Teilzahlungszuschläge).

Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Wirtschaftsguts entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten.

Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind Zahlungen, die nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrages und vor der Lieferung eines Wirtschaftsguts auf die endgültigen Anschaffungskosten geleistet werden, soweit sie diese nicht übersteigen.

Teilerstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die noch nicht abgeschlossene Herstellung eines Wirtschaftsguts entstehen. Unerheblich ist, ob bereits Zahlungen für Teilerstellungskosten geleistet sind.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

VII. Investitionszulagensatz

Die Höhe des Investitionszulagensatzes hängt davon ab, ob es sich um Investitionen im Randgebiet, in der Arbeitsmarktregion Berlin oder im übrigen Fördergebiet handelt (vgl. Zeilen 38 ff. des Antragsvordrucks).

Die erhöhte Investitionszulage kommt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht, die in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben, der die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllt.

Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Einhaltung der Größenmerkmale ist grundsätzlich der Beginn des Wirtschaftsjahrs des Investitionsabschlusses. Wird die erhöhte Investitionszulage in Kumulation mit GA-Mitteln gewährt und der Betrieb für Zwecke der GA-Förderung als KMU eingestuft, kann diese Einordnung übernommen werden. Verliert der nutzende Betrieb mit Wirkung für einen Zeitpunkt nach dem Stichtag innerhalb des Fünfjahreszeitraums den Status eines KMU, ist dies für die erhöhte Investitionszulage ohne Bedeutung.

Schädlich für den Anspruch auf erhöhte Investitionszulage ist jedoch, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums aus dem nutzenden Betrieb ausscheidet (z.B. durch Veräußerung oder langfristige Nutzungsüberlassung) und in einem anderen Betrieb verbleibt, der kein KMU ist.

Bei Investitionen, auf die der Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 16), oder der Multisektorale Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3), anzuwenden ist, kann die Investitionszulage nur soweit gewährt werden, als die europarechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

VIII. Randgebiet

Das Randgebiet besteht aus bestimmten Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden des Fördergebiets in der Grenzregion zu Polen und Tschechien. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Auflistung auf Seite 4 des Antragsvordrucks. Die erhöhte Investitionszulage für Investitionen im Randgebiet erfordert, dass bewegliche Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in einer Betriebsstätte im Randgebiet verbleiben. Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut während des Fünfjahreszeitraums in eine Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets überführt, mindert sich die Investitionszulage auf den Investitionszulagensatz, der bestanden hätte, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut von vornherein in der Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets verblieben wäre.

IX. Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin besteht aus dem Land Berlin und den umliegenden Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Auflistung auf Seite 4 des Antragsvordrucks. Die erhöhte Investitionszulage ist auf 20 Prozent der Bemessungsgrundlage begrenzt.

X. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung.

XI. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahrs festgesetzt, wenn die Wirtschaftsgüter zu einem Betriebsvermögen gehören. Ansonsten muss sich der Antrag auf die begünstigten Investitionen im Kalenderjahr beziehen.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig** unterschrieben worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilerstellungskosten entstanden sind. Der Antrag für das Kalenderjahr 2004 bzw. Wirtschaftsjahr 2003/2004 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, **so genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Wirtschaftsgüter des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

Ein Antrag auf Investitionszulage für das Jahr des Abschlusses der Investition ist auch dann erforderlich, wenn die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten nicht über die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten, für die bereits eine Investitionszulage gewährt worden ist, hinausgehen.

Bei vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen betrieblichen Investitionen kann eine Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 auf gesondertem Vordruck beantragt werden.

XII. Gesondertes Feststellungsverfahren

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage ist bei natürlichen Personen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt. Werden die betrieblichen Einkünfte von einem anderen Finanzamt gesondert festgestellt, ist auch für Zwecke der Investitionszulage ein Feststellungsverfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Investitionszulagensätze durchzuführen.

Dieses Feststellungsverfahren wird von Amts wegen auf Grund des Antrags auf Investitionszulage durchgeführt. Darüber ergeht ein gesonderter Feststellungsbescheid. Eventuelle Einwendungen gegen die festgestellte Bemessungsgrundlage und die Investitionszulagensätze sind im Einspruchsverfahren gegen diesen Feststellungsbescheid vorzubringen.

XIII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des Wirtschaftsjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

XIV. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen für ein Wirtschaftsgut nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 Prozent des auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags. Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des rückständigen auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

XV. Einkünfte

Auskünfte zur Anwendung des Investitionszulagengesetzes 2005 können Ihnen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.